

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 18 vom 29. April 2025

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall
Vom 16.04.2025 1

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall
Vom 16.04.2025 2

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztagesesschule und des zusätzlichen
Betreuungsangebots am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein
Vom 16.04.2025 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes
„Hörafing Nord“ sowie zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes 4

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Freibads
in Teisendorf und Neukirchen am Teisenberg 5

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Wassergesetze
Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten
von Abwasser aus der Kläranlage Surheim in die Sur 6

Vollzug der Wassergesetze
Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk Saaldorf in den Haasmühlbach; 7

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze; Neubewilligung Trink- und Brauchwasserversorgung
Gemeinde Schönau a. Königssee, Ableiten von Grundwasser aus der
Storchen-, Standler-, Hammerstiel- und der Holzmühlquelle 8

Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel

Haushaltssatzung für das Jahr 2025 9

Bek. Nr. 1

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Reichenhall Vom 16.04.2025

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG– (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Buchungszeiten sind wie folgt gestaffelt:

- a) Für Kinder unter drei Jahren oder in einer Krippengruppe
 - bis 5 Stunden 359 Euro
 - bis 6 Stunden 391 Euro
 - bis 7 Stunden 423 Euro
 - bis 8 Stunden 455 Euro
 - über 8 Stunden 487 Euro

- b) Für Kinder ab dem dritten Lebensjahr in einem Kindergarten bis zum Eintritt in die Schule
 - bis 2 Stunden 108 Euro
 - bis 3 Stunden 130 Euro
 - bis 4 Stunden 142 Euro
 - bis 5 Stunden 144 Euro
 - bis 6 Stunden 156 Euro
 - bis 7 Stunden 168 Euro
 - bis 8 Stunden 180 Euro
 - bis 9 Stunden 192 Euro
 - über 9 Stunden 204 Euro

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 16. April 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall Vom 16.04.2025

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Ferienbetreuung für die Kinder der Grundschulen in Bad Reichenhall wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 wird die Zahl „78“ durch die Zahl „94“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 16. April 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Bad Reichenhall

Satzung der Stadt Bad Reichenhall zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztageschule und des zusätzlichen Betreuungsangebots am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll und Heilingbrunner/Karlstein Vom 16.04.2025

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz –KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl S. 385), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Offenen Ganztageschulen und des zusätzlichen Angebots am Freitag wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Freitagsbetreuung betragen für jeden angefangenen Monat
Bei einer Buchung bis 14.00 Uhr 36,-€
Bei einer Buchung bis 16.00 Uhr 43,-€

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 16. April 2025
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Christoph Lung, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Hörafing Nord“ sowie zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Bau- und Unterausschuss hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Die Entwurfsplanung wurde vom Marktgemeinderat gebilligt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen.

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.07.2024 den Beschluss für die 6. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Die Entwurfsplanung wurde vom Marktgemeinderat gebilligt und die öffentliche Auslegung und Behördenbeteiligung beschlossen.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in der Sitzung des Marktgemeinderates am 07.04.2025 behandelt. Die überarbeitete Entwurfsplanung liegt nun in der Fassung vom 28.03.2025 vor und wurde vom Marktgemeinderat gebilligt.

Der Planentwurf in der Fassung vom 28.03.2025 wird nun in der Zeit vom

Dienstag, den 29. April 2025 bis Freitag, den 30. Mai 2025

öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungszeit kann jeder zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 210, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme kann auch über die gemeindliche Homepage: teisendorf.org/meine-gemeinde/bauen-wohnen/bauleitplanung erfolgen.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG ist einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Teisendorf, den 29. April 2025
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Markt Teisendorf

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Freibads in Teisendorf und Neukirchen am Teisenberg

Der Markt Teisendorf erlässt aufgrund des Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1 I), das zuletzt durch Art. 10 b des Gesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist folgende

Gebührensatzung für das Freibad in Teisendorf und Neukirchen a. T.

§ 1

Der Markt Teisendorf erhebt zur Deckung der Kosten für die Benutzung des Freibades in Teisendorf und in Neukirchen und seiner Einrichtungen Gebühren.

§ 2 Gebührenarten

1. Die Gebühren werden durch Lösung einer Eintrittskarte oder durch Zahlung gegen Gebührenquittung entrichtet.
2. Es werden die Einzel-, Saisoneinzel- und Saisonfamilienkarten ausgegeben.
3. Einzelkarten berechtigen zum einmaligem Eintritt und verfallen beim Verlassen der Badeanstalt.
4. Saisonfamilienkarten gelten für Ehepaare und deren Kinder unter 18 Jahren während der gesamten Badesaison eines Kalenderjahres.
5. Saisoneinzelkarten gelten während der gesamten Badesaison eines Kalenderjahres.
6. Saisonfamilienkarten berechtigen zum beliebig oft Eintritt während der Gültigkeitsdauer.
7. Eintrittskarten gelten nicht für Sonderveranstaltungen. Sie berechtigen zum Aufenthalt in dem gemeindlichem Freibad Teisendorf und Neukirchen a. T. und zum Benutzen der Wechselkabinen.

§ 3 Gebührenpflicht

1. Der Eintrittspreis ist von jeder Person, die die Badeanlage betreten will, zu entrichten.
2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Zutritt; sie müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein.
3. Wird eine Person ohne gültige Eintrittskarte angetroffen, so ist sie verpflichtet, die doppelte Gebühr einer Tageskarte zu entrichten.
4. Das Badepersonal ist zur Kontrolle verpflichtet.

§ 4 Gebührensätze

1. Einzelkarten
 - a) Erwachsene 3,00 €
 - b) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren
Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit entsprechendem Nachweis
Schwerbehinderte mit Ausweis
Schüler und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Ausweis
Jugendleiter mit Ausweis
Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte 1,50 €
 - c) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkzeichen B hat kostenfreien Eintritt
 - d) Inhaber einer Gästekarte erhalten eine Ermäßigung von 0,50 €
pro Erwachsener
Dies gilt nicht für Kinder mit Gästekarte
 - e) Abendeintritt ab 18 Uhr 1,00 €
2. Saisonkarten
 - a) Erwachsene 42,00 €
 - b) Erwachsene Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte 21,00 €
 - c) Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren
Bundesfreiwilligendienstleistende sowie FSJ/FÖJ-Absolventen mit entsprechendem Nachweis
Schwerbehinderte mit Ausweis
Schüler und Studenten bis zum 27. Lebensjahr mit Ausweis
Jugendleiter mit Ausweis
Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte 18,00 €
 - d) Die Begleitperson eines Schwerbehinderten mit Merkzeichen B hat kostenfreien Eintritt
 - e) Familienkarte 70,00 €
 - f) Familienkarte für Inhaber Bayer. Ehrenamtskarte 55,00 €

§ 5 Bewehrung

Eine Gebührenhinterziehung, Gebührenverkürzung oder Gebührengefährdung wird nach den Bestimmungen der Art. 14 – 16 des Kommunalabgabengesetzes geahndet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.01.2023 außer Kraft.

Teisendorf, den 07. April 2025
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Wassergesetze

Vorhaben: Antrag auf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Surheim in die Sur

Betreiber: Gemeinde Saaldorf-Surheim

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim hat beim Landratsamt die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Surheim in die Sur beantragt.

Die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis vom 13.06.2006 für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Surheim in die Sur endet am 30.06.2026.

Mit Schreiben vom 07.08.2024 beantragte die Gemeinde Saaldorf-Surheim die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Surheim und legte Antragsunterlagen vor, die eine Erweiterung und Erhöhung der bestehenden Kläranlage vorsehen. Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 450 kg/BSB5 (roh)/d bzw. 7.500 Einwohnerwerte (EW). Dies entspricht der Größenklasse 3 nach der Abwasserverordnung (AbwV).

Die Antragsunterlagen für die gehobene Erlaubnis, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können vom

Mittwoch, den 30. April 2025 bis einschließlich Donnerstag, den 29. Mai 2025

in der Gemeinde Saaldorf-Surheim eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

Mittwoch, den 30. April 2025 bis einschließlich Freitag, den 13. Juni 2025

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

Mittwoch, den 30. April 2025 bis einschließlich Freitag, den 13. Juni 2025

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (<https://www.saaldorf-surheim.de/aktuelles/>) und auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land (<https://www.lra-bgl.de/t/das-landratsamt/bekanntmachungen/>) eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Saaldorf-Surheim, den 22. April 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug der Wassergesetze Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk Saaldorf in den Haasmühlbach;

Betreiber: **Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2**

Öffentliche Bekanntgabe der gehobenen Erlaubnis

Das Landratsamt Berchtesgadener Land hat der Gemeinde Saaldorf-Surheim mit Bescheid vom 14.04.2025, Az. 322.3-6323-2022/048006 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus der Entlastungsanlage Saaldorf in den Haasmühlbach erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen vom 30. April 2025 bis 14. Mai 2025 im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Zimmer-Nr. 06 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen, denen das Landratsamt Berchtesgadener Land keinen Bescheid zustellt, als zugestellt.

Zudem ist die Ausfertigung des Bescheides mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung der dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen auf der Homepage des Landratsamt Berchtesgadener Land, unter der Rubrik Bekanntmachungen, einsehbar.

Saaldorf-Surheim, den 22. April 2025
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Andreas Buchwinkler, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug der Wassergesetze; Neubewilligung Trink- und Brauchwasserversorgung Gemeinde Schönau a. Königssee, Ableiten von Grundwasser aus der Storchen-, Standler-, Hammerstiel- und der Holzmühlquelle

Betreiber: Wasserwerk der Gemeinde Schönau am Königssee

Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zur Einsichtnahme

Die Gemeinde Schönau a. Königssee hat beim Landratsamt die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zum Ableiten von Grundwasser aus der Storchen-, Standler-, Hammerstiel- und der Holzmühlquelle für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Schönau a. Königssee beantragt.

Es sollen insgesamt folgende Entnahmemengen bewilligt werden:

Quelle	l/s	m³/d	m³/a
Storchenquelle	6	440	102.000
Standlerquelle	2	145	33.000
Hammerstielquelle	46	2150	361.200
Holzmühlquelle	4,5	380	130.000
Summe	58,5	3115	626.200

Die wasserrechtliche Bewilligung für die Storchen-, Standler- und Hammerstielquelle vom 06.02.2003, Az.: 340/863-2, war bis zum 31.12.2022 befristet. Die wasserrechtliche Bewilligung für die Holzmühlquelle vom 20.09.2006, Az.: 340/863-2, ist noch bis zum 30.09.2026 gültig. Das Wasserrecht für die Storchen-, Standler- und Hammerstielquelle wurde seit diesem Zeitpunkt mit einer übergangsweisen beschränkten Erlaubnis gewährleistet. Die Antragsunterlagen für die Bewilligung, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, können vom

Mittwoch, den 30 April 2025 bis einschließlich Freitag, den 30. Mai 2025

in der Gemeinde Schönau a. Königssee, im Bauamt, Zimmer 102 während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann vom

Mittwoch, den 30. April 2025 bis einschließlich Freitag, den 13. Juni 2025

schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schönau a. Königssee oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Anerkannte Vereinigungen gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG können bei den vorgenannten Stellen vom

Mittwoch, den 30. April 2025 bis einschließlich Freitag, den 13. Juni 2025

schriftlich oder zur Niederschrift Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Unterlagen werden zudem auf der Homepage des Landratsamtes Berchtesgadener Land unter der Rubrik Bekanntmachungen eingestellt. Maßgeblich sind die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen, Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten erörtert werden. Der Erörterungstermin wird ortsüblich im Amtsblatt bekanntgemacht und zusätzlich erfolgt eine schriftliche Einladung. Unter den Vorgaben des Art. 67 Abs. 2 Nrn. 1 und 4 BayVwVfG kann auch ein Erörterungstermin entfallen (Art. 73 Abs. 6 Satz 6 BayVwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder die Stellungnahmen von Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann

sofern mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Schönau a. Königssee
Schönau a. Königssee, den 17. April 2025

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 9

Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel

Haushaltssatzung für das Jahr 2025

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab,

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	626.710 Euro (€)
--	------------------

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 Euro (€)
--	------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditneuaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Verbandshaushalt 2025 wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Im Vermögenshaushalt 2025 werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Umlage für das Jahr 2025 wird gem. § 13 der Verbandssatzung in Höhe von 3,09 € je Einwohner*in festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Zweckverband Volkshochschule Rupertiwinkel wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Freilassing, den 18. April 2025
Stadt Freilassing

Markus Hiebl, Erster Bürgermeister

II.

Die Haushaltssatzung mit samt ihren Anlagen liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbands Volkshochschule Rupertwinkel öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO).
